

Förderrichtlinie – „Berginfrastruktur“

I. Allgemeines

Diese Richtlinien sollen zum Erhalt bzw. Weiterentwicklung „regionaler“ Berggebiete mit Seilbahninfrastruktur (Winter- und Sommerbetrieb) beitragen, damit insbesondere Kindern, Jugendlichen und Gästen auch in Zukunft der Zugang zum Winter- und Sommersport im Nahbereich ihres Wohnortes ermöglicht wird. Im Rahmen dieser Förderaktion soll das Angebot und damit auch deren Wirtschaftlichkeit verbessert werden. Des Weiteren soll durch diese Richtlinien auch ein Beitrag zur Erhaltung von Infrastruktur im ländlichen Raum geleistet werden.

Förderziel dieser Richtlinie ist die finanzielle Unterstützung der Regionalgebiete, welche Schwachstellen hinsichtlich ihrer Infrastrukturausstattung und wenig räumliche und funktionelle Entwicklungsoptionen (z.B Pistenausweitung) aufweisen. Deren Bedeutung liegt daher in erster Linie in der Bedarfsdeckung regionaler und zielgruppenspezifischer Bedürfnisse (Familie, Anfänger, Training und Wettkämpfe Events udgl.).

Nicht nach dieser Richtlinie gefördert werden tourismusintensive Gebiete deren Ziel die Stärkung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit zur nachhaltigen Wertschöpfung im Tourismus ist und die eine Förderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) beanspruchen können.

II. Zielsetzung

- (1) Das Entwicklungsziel für diese Regionalgebiete ist:
 1. Die zielgruppenspezifische Weiterentwicklung der regionalen Berggebiete mit Seilbahninfrastruktur in Form von erkennbaren und klaren Profilen und Entwicklungsoptionen.
 2. Die Aufrechterhaltung der erforderlichen Strukturen für die Deckung des spezifischen, regionalen Bedarfs.
 3. Die Umsetzung von Umstiegs-Szenarien (davon erfasst sind auch Rekultivierungsmaßnahmen), wenn weder Entwicklungsoptionen bestehen noch eine nachhaltige Aufrechterhaltung des Betriebes darstellbar ist.
- (2) Für die Entwicklungsziele gemäß Abs. 1, welche im Einklang mit der Tourismusstrategie des Landes Kärnten stehen müssen, ist ein (Entwicklungs-)Konzept inklusive Folgekostenberechnung, welches die zielgruppenspezifische Ausrichtung des Regionalgebietes mit Seilbahninfrastruktur festlegt, vorzulegen.
- (3) Der Förderung nach dieser Richtlinie unterliegen Maßnahmen, die zur Erreichung der oben genannten Entwicklungsziele für regionale Gebiete dienen.

III. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als verlorener Zuschuss in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens (BZ aR) gewährt.
- (2) Das Förderungsausmaß beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten und wird je Regionalgebiet bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,00 gewährt.
- (3) Die Grundlage für die Ermittlung der Förderung bilden die förderungsfähigen Nettogesamtkosten (exklusive Umsatzsteuer).
- (4) Gefördert werden Investitions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen. Kosten für Vorleistungen (z.B. Konzepterstellung, Projektierung) werden als förderbare Kosten angesehen.
- (5) Die Förderung stellt einen Investitionsanreiz dar und wird bei Überschreitung der Projektkosten grundsätzlich nicht angehoben. Das heißt, dass Kostenüberschreitungen gegenüber eingereichten Projektkosten zu keiner nachträglichen Förderungsanhebung führen.
- (6) Die Förderung erfolgt gemäß dem Subsidiaritätsprinzip unter der Voraussetzung, dass sämtliche alternativen Förderungen (bspw. EU, Bund, Land) primär in höchstmöglichem Ausmaß angesprochen werden bzw. solche für beantragte Maßnahmen aus Richtlinienkonformitätsgründen nicht angesprochen werden können. Sollte der/die Förderwerber/-in es unterlassen, eine alternative Förderung in Anspruch zu nehmen, so erfolgt keine Kompensation durch die gegenständliche Förderung.
- (7) Die Gesamtförderquote (Summe aller öffentlichen Förderungen) darf 75 Prozent nicht überschreiten.
- (8) Sollten bei Projektabrechnung die förderfähigen Kosten niedriger als EUR 200.000,-- sein, wird die Förderung aliquot angepasst.

IV. Förderungsvoraussetzungen

Förderungen werden nur gewährt, wenn nachstehende Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Die Vorlage eines (Entwicklungs-)Konzeptes inklusive Folgekostenberechnung, welches die zielgruppenspezifische Ausrichtung des Regionalgebietes mit Seilbahninfrastruktur (Familie, Anfänger, Trainings und Wettkämpfen, Events,...) festlegt. Die zur Förderung vorgelegten Investitionen müssen zur Erreichung dieses Konzeptes dienen (vgl. Punkt II. Abs. 2 und 3).
- (2) Das zur Förderung beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Rechtsvorschriften (insbesondere Beihilfenrecht) im Einklang stehen.
- (3) Das Gebiet muss öffentlich zugänglich und alle behördlichen Auflagen für den Betrieb erfüllt sein (genehmigte Lifтанlagen und Betriebsleiter).

- (4) Die Standort- und mindestens eine Umlandgemeinde des Berggebietes mit Seilbahninfrastruktur (mindestens zwei Gemeinden) müssen sich finanziell oder durch Eigenleistungen für die Dauer von fünf Jahren, maximal jedoch solange der Betrieb aufrecht bleibt, an der Umsetzung des Konzeptes beteiligen.
- (5) Die Betreibergesellschaft des Berggebietes mit Seilbahninfrastruktur verpflichtet sich, dem Fördergeber auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Geschäftsstücke vorzulegen.
- (6) Die Gesamtfinanzierung des zur Förderung beantragten Projektes muss unter Einbeziehung der Gemeindemittel, der beantragten Förderungen (BZ aR), der Interessentenbeiträge und sonstiger Zuwendungen und Förderungen von Dritten (Finanzierungsdarstellung) sichergestellt sein.
- (7) Das Projekt muss im Hinblick auf die Tourismusstrategie des Landes Kärnten seitens der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Unterabteilung Tourismus und Wirtschaftsentwicklung positiv beurteilt werden (vgl. Punkt II. Abs. 2).

V. Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen ausschließlich die Kärntner Gemeinden in Betracht welche den Zuschuss an die jeweilige Betreibergesellschaft mittels Förderungsvertrag weitergeben können.

VI. Einbringung und Behandlung von Förderanträgen

- (1) Das Projekt ist im Hinblick auf die Gesamtkonzeption vor Antragstellung der Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Unterabteilung Tourismus und Wirtschaftsentwicklung mit der unter Punkt (3) a) bis d) angeführten Beilagen vorzustellen und mit dieser im Sinne der Tourismusstrategie des Landes Kärnten abzustimmen.
- (2) Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn ausschließlich elektronisch unter Beilegung von Projekt- und Kostenunterlagen in der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz einzubringen.
- (3) Der Förderungsantrag hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - a) eine Kurzbeschreibung des zu fördernden Projektes (inkl. Skizzen und Übersichtsplan);
 - b) die Vorlage eines (Entwicklungs-)Konzeptes inklusive Folgekostenberechnung gemäß Punkt IV (1);
 - c) eine Darstellung der Nettogesamtkosten des zur Förderung beantragten Projektes gemäß Punkt IV (6) inklusive Finanzierungsplan (basierend auf Angeboten bzw. Kostenvoranschlägen);
 - d) eine Kooperationsvereinbarung mit den Umlandgemeinden über deren Anteil gemäß Punkt IV (4) inklusive entsprechender Gemeinderatsbeschlüsse;

VII. Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt unter Nachweis der von der Gemeinde tatsächlich zu tragenden Kosten über die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung.

VIII. Erledigung von Förderungsanträgen

- (2) Die Gewährung der Förderung erfolgt durch das nach der geltenden Referatseinteilung für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung, Herrn Gemeindereferenten Landesrat Ing. Daniel Fellner, durch eine schriftliche Förderzusage unter Einbeziehung des Tourismusreferenten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung ist nicht gegeben.

IX. Datenschutzgrundverordnung – DSGVO

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

X. Inkrafttreten

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft und steht vorerst befristet bis 31. Dezember 2019 in Geltung.